



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

H. Bauer

ÖGB GESETZENTWURF	
Zl. 10	-GE/19 P4
Datum: 16. MRZ. 1994	
Verteilt 18. März 1994 <i>Jules</i>	

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 1.463/94-VA/Bru

14. März 1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz betr.
die **Grundsätze für land- und
forstwirtschaftl. Fachschulen**
geändert wird;

Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme in oa. Angelegenheit - zur freund-
lichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 1.463/94-VA/Bru

Zl. 13.876/1-III/2/94


14. März 1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz betr.
die **Grundsätze für land- und
forstwirtschaftl. Fachschulen**
geändert wird;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den uns mit Schreiben vom
19.1.1994 zugekommenen oa. Gesetzesentwurf übermitteln
wir in der Beilage die Stellungnahme unserer Bundes-
sektion Landwirtschaftslehrer.

25 Exemplare der Stellungnahme haben wir gleich-
zeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Vorsitzender

(zweifach)

Gewerkschaft Öffentl. Dienst
Bundessektion Landwirtschaftslehrer

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtsch. Fachschulen geändert wird

Zu Z.3 (§ 3)

1. Im vorliegenden Textvorschlag regeln die Absätze 1 und 3 denselben Sachverhalt unterschiedlich. Wir vermuten, daß der Absatz 3 den Fall regeln soll, daß sowohl die allgemeine Schulpflicht (9. Pflichtschuljahr) als auch der Besuch der Berufsschule ersetzt wird. Eine entsprechende Neuformulierung des Absatzes 3 ist daher notwendig.

2. Aus dem Text sollte eindeutig hervorgehen, daß das erste Schuljahr einer Fachschule das 9. Pflichtschuljahr ersetzt, wenn es mindestens 1.300 Unterrichtsstunden umfaßt. Der vorliegende Text könnte auch so verstanden werden, daß nur der Besuch aller Schulstufen einer Fachschule das 9. Pflichtschuljahr ersetzt. Im Hinblick auf eine zweifelsfreie Formulierung des Gesetzestextes sollte der Absatz 1 entsprechend ergänzt werden.

Textvorschlag:

§ 3 (1) Bei Fachschulen, in denen durch den Besuch des ersten Schuljahres das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht ersetzt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen in diesem Schuljahr mit mindestens 1.300 Unterrichtsstunden festzusetzen.

3. Für den Ersatz der Berufsschule gilt das unter Punkt 2. ausgeführte sinngemäß. Auch hier sollte zum Ausdruck kommen, daß unter Einhaltung der Mindeststundenzahl auch in einem Schuljahr der Besuch der Berufsschule ersetzt werden kann.

Außerdem scheint uns die zum Ersatz der Berufsschule notwendige Stundenzahl mit 1.800 Unterrichtsstunden stark überhöht zu sein, dies besonders im Hinblick auf die im BGBl. Nr.319/1975 § 2 Abs.3 geregelte Mindeststundenzahl von 600 Unterrichtsstunden an Berufsschulen. Unter Bedachtnahme auf den in Absatz 3 geregelten Fall sollte hier die Mindestzahl an Unterrichtsstunden mit 1.100 festgelegt werden.

Textvorschlag:

§ 3 (2) Bei Fachschulen, durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen in jener Schulstufe bzw. in jenen Schulstufen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, mit insgesamt mindestens 1.100 Unterrichtsstunden festzusetzen.

4. Im Absatz 3 soll der Fall geregelt werden, daß in einer Fachschule sowohl das neunte Pflichtschuljahr als auch der Berufsschulbesuch ersetzt wird. Für diesen Fall soll klargestellt sein, daß dazu der Besuch von mindestens zwei Schuljahren notwendig ist, wobei die in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Grundsätze einzuhalten sind. Wir schlagen daher folgende Textierung vor:

Textvorschlag:

§ 3 (3) Bei Fachschulen, in denen sowohl das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß Abs. 1 als auch der Besuch der Berufsschule gemäß Abs. 2 ersetzt werden kann, ist das Unterrichtsausmaß mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schuljahre festzusetzen.

5. Die in Absatz 4 beabsichtigte Einführung sog. "weiterführender Fachschulen" wird grundsätzlich begrüßt. Wir geben allerdings zu bedenken, daß in der Regel berufstätige Personen diese Fachschulen besuchen werden. Im Hinblick darauf scheint uns eine Senkung der geforderten Mindestzahl auf 300 Unterrichtsstunden sinnvoll zu sein.

Textvorschlag:

Im § 3 Abs. 4 wäre die Zahl "500 Unterrichtsstunden" durch die Zahl "300 Unterrichtsstunden" zu ersetzen.

Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache"

Hinsichtlich der im Begleitschreiben aufgeworfenen Frage, ob der Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache" vorgeschrieben werden soll, vertreten wir folgende Auffassung:

An allen übrigen Fachschulen wird der Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache" geführt. Auch an Berufsschulen wird dieser Gegenstand unterrichtet. An land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sollte daher der Gegenstand "Lebende Fremdsprache" zumindest als **Wahlpflichtgegenstand** vorgeschrieben werden.

Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, daß es in diesem Fall dringend erforderlich ist, an der Land- und forstw. berufspädagogischen Akademie in Wien Ober St. Veit Lehrer(innen) für diesen Unterrichtsgegenstand auszubilden, wie dies etwa an den übrigen berufspädagogischen Akademien bereits geschieht. Wir ersuchen daher das Bundesministerium für Unterricht und Kunst entsprechende Möglichkeiten im Lehrplan der land- und forstw. berufspädagog. Akademie vorzusehen.

Das Bundesseminar in Ober St. Veit ist gleichzeitig auch land- und forstw. berufspädagogisches Institut und sollte daher auch für die bereits im Dienst befindlichen Lehrer(innen) entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Im Hinblick auf die teilweise sehr großen Entfernungen wäre es aber angebracht, land- und forstw. Berufs- und Fachschullehrer(innen) die Erwerbung dieser Zusatzqualifikation an den (Berufs-) Pädagogischen Instituten bzw. Akademien in ihren Bundesländern zu ermöglichen (z.B. durch Teilnahme an Kursen für Berufsschullehrer).